

Teilnahmebedingungen für die Sonderauslosung der Lotterie GlücksSpirale zur Ziehung am Samstag, dem 2. Februar 2019

1. Teilnahmebedingungen und Teilnahmezeitraum

Für den Freistaat Sachsen wird eine Sonderauslosung in der Lotterie GlücksSpirale in der 5. KW 2019 durch die Sächsische Lotto-GmbH durchgeführt.

Die Sonderauslosung in der Lotterie GlücksSpirale in der 5. KW 2019 umfasst eine bundesweite Auslosung gemeinsam mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen.

An der bundesweiten Auslosung nehmen nur die an der Ziehung am Samstag, dem 2. Februar 2019 beteiligten Spielaufträge der Lotterie GlücksSpirale teil.

Die Teilnahme erfolgt jeweils ohne Mehreinsatz nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen und unabhängig davon, ob die Spielquittung bzw. die Spielauftragsinformation beim Online-Spiel den Servicehinweis „Dieser Spielauftrag nimmt an einer Sonderauslosung teil“ enthält.

2. Gewinnplan

Ausgelobt werden bundesweit in der 5. KW 2019

200 x 5.000,00 EUR (Geldgewinn).

Die Gewinnwahrscheinlichkeit je Spielauftrag beträgt bundesweit¹ für den Geldgewinn von 5.000,00 EUR gerundet 1 : 6 174.

Der Geldgewinn der Sonderauslosung beträgt 5.000,00 EUR bei einem Loseinsatz von 5,00 EUR (1/1-Los), 2.500,00 EUR bei einem Loseinsatz von 2,50 EUR (1/2-Los) bzw. 1.000,00 EUR bei einem Loseinsatz von 1,00 EUR (1/5-Los).

3. Gewinnzulosung

Die Zulosung der in der 5. KW 2019 bundesweit ausgelobten 200 Geldgewinne in Höhe von je 5.000,00 EUR² erfolgt unter notarieller oder behördlicher Aufsicht zentral auf die einzelnen Gesellschaften. Die Gewinnverteilung erfolgt im Rahmen einer gewichteten Zulosung. Aus der Zahlenreihe 0 bis 9 999 wird in der Reihenfolge der Blockabrechnung jeder Gesellschaft 10 Wochen vor der Sonderauslosung ein bestimmter Nummernkreis zugeordnet. Der Umfang des Nummernkreises einer Gesellschaft aus der Zahlenreihe 0 bis 9 999 entspricht unter

¹ Basis: 1 234 800 durchschnittliche Anzahl teilnehmender Spielaufträge der letzten fünf bundesweiten Sonderauslosungen der Lotterie GlücksSpirale

² Der zugeloste Geldgewinn der Sonderauslosung beträgt 5.000,00 EUR nur bei einem Loseinsatz von 5,00 EUR (1/1-Los), er reduziert sich entsprechend anteilig auf 2.500,00 EUR bei einem Loseinsatz von 2,50 EUR (1/2-Los) bzw. 1.000,00 EUR bei einem Loseinsatz von 1,00 EUR (1/5-Los).

Berücksichtigung kaufmännischer Rundungen deren Guthaben am aktuellen Fondsbestand „GlücksSpirale“ des DLTB.

4. Ablauf der Verlosung

Die Gewinnermittlung der Sonderauslosung der 5. KW 2019 ist öffentlich. Sie findet am Montag, dem 4. Februar 2019 (Tag der Sonderauslosung), unter behördlicher oder notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen der Sächsischen Lotto-GmbH, Oststraße 105, in 04299 Leipzig, statt.

5. Bekanntgabe der Gewinner

Die ersten 14 Ziffern der 18-stelligen Spielauftragsnummer auf der Spielquittung der ermittelten Gewinner-Datensätze (bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle) bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung sowie die 14-stellige Spielauftragsnummer der Gewinner im Online-Spiel und über gewerbliche Spielvermittler (GSV) sowie die Spielauftragsnummer der Teilnehmer am Dauerspiel werden in einer Gewinnliste

- durch Aushänge (Plakate) in den Lotto-Toto-Annahmestellen
- im Internet unter der Adresse www.sachsenlotto.de

öffentlich bekannt gegeben.

6. Gewinnanforderung

Spielteilnehmer mit der Kundenkarte und Spielteilnehmer am Dauerspiel werden durch die Gesellschaft im Rahmen des Services der Kundenkarte oder im Dauerspiel schriftlich über ihren Sonderauslosungsgewinn informiert.

Bei Spielteilnahme am Online-Spiel erfolgt die Information über einen Sonderauslosungsgewinn mit der Überweisung des Gewinnbetrages.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle stellen den Gewinnanspruch durch einen Vergleich der ersten 14 Ziffern der auf ihrer Spielquittung ausgedruckten 18-stelligen Spielauftragsnummer bzw. bei Ersatzquittungen der nachrichtlich mit abgedruckten Spielauftragsnummer der ersten Spielquittung mit den von der Sächsischen Lotto-GmbH veröffentlichten Gewinnnummern fest.

Bei Übereinstimmung der ersten 14 Ziffern der Spielauftragsnummer ist der Gewinnanspruch unter Vorlage der Spielquittung bei der Sächsischen Lotto-GmbH geltend zu machen.

Werden mehrere Gewinne aus der Teilnahme an der Lotterie GlücksSpirale und/oder der Sonderauslosung erzielt, das heißt ein bzw. mehrere Geldgewinne, die insgesamt einen Wert von 1.000,00 EUR überschreiten, gelten bei Spielteilnahme über eine Lotto-Toto-Annahmestelle für alle Gewinne die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Der Gewinnanspruch wird am Annahmestellen-Terminal und am Kundendisplay angezeigt und auf einem Quittungsausdruck als „ZENTRALGEWINN-MITTEILUNG“ bestätigt; diese Terminal-Quittung verbleibt beim Spielteilnehmer zur Aufbewahrung.

Zur Gewinnanmeldung erhalten die Gewinner in den Lotto-Toto-Annahmestellen das „Gewinn-/Service-Formular“.

War bei Vorlage der Spielquittung in der Lotto-Toto-Annahmestelle wegen Überschreitung der 3 Jahre eine Prüfung des Gewinnanspruchs in der Lotto-Toto-Annahmestelle nicht mehr möglich, erhält der Spielteilnehmer eine Kundeninformation und seine Spielquittung zur Geltendmachung des Gewinns bei der Gesellschaft zurück; nach Ablauf der 3 Jahre erfolgt die Prüfung des Gewinnanspruchs und die Gewinnauszahlung ausschließlich durch die Gesellschaft; es gelten die allgemeinen Gewinnauszahlungsregelungen für Gewinne über 1.000,00 EUR der Teilnahmebedingungen der Sächsischen Lotto-GmbH für die Lotterien des Freistaates Sachsen (Abschnitt II. 1. 8. Gewinnauszahlung).

Bei Spielteilnahme über GSV entfällt die vorgenannte Gewinnanforderung/Gewinninformation für den Spielteilnehmer.

7. Gewinnbereitstellung, Gewinnauszahlung

Alle Gewinner erhalten ein Glückwunschsreiben, ausgenommen bei Teilnahme am Online-Spiel und über GSV.

Dem Spielteilnehmer am Dauerspiel bzw. Spielteilnehmer mit der Kundenkarte wird das Glückwunschsreiben sofort zugestellt.

Spielteilnehmer bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle erhalten das Glückwunschsreiben nach Eingang des „Gewinn-/Service-Formulars“ bzw. der Meldung in der Zentrale der Gesellschaft.

Bei Spielteilnahme über Lotto-Toto-Annahmestelle wird dem Gewinner der Geldgewinn nach Eingang der gültigen Spielquittung mit dem „Gewinn-/Service-Formular“ in der Gesellschaft schuldbefreiend auf das der Gesellschaft mitgeteilte Konto überwiesen.

Die am Dauerspiel oder am Online-Spiel beteiligten Gewinner bzw. Gewinner, die sich mit der Kundenkarte beteiligt haben, erhalten den Geldgewinn schuldbefreiend, ohne schuldhaftes Zögern auf das der Gesellschaft im Rahmen dieses Services mitgeteilte Konto überwiesen.

Bei Spielteilnahme über GSV erfolgt die Überweisung eines Sonderauslosungsgewinnes ausschließlich an den vom GSV benannten Treuhänder.

8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen aus der Sonderauslosung finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.